	Formblatt	FB. Nr.: 5,2,1
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 003
	LeiTec GmbH & Co. KG	Datum: 22.01.2018

1. Anwendbarkeit

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsinhalt. Wir widersprechen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich. Auch wenn unser Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat er spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware unsere Zahlungs- und Lieferbedingungen angenommen.

2. Angebote/ Aufträge

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen. Mündliche Nebenabreden und Zusagen unserer Vertreter werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Von uns bestätigte Aufträge kann der Besteller nicht stornieren, es sei denn, dass wir ausnahmsweise schriftlich zustimmen. In diesem Fall können wir eine Entschädigung verlangen, die den erbrachten Vorleistungen entsprechen. Darüber hinaus ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 125,00 fällig. Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Mehrwertsteuer, unverpackt und ungesichert ab Werk. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Mit Anfrage müssen alle vom Kunden geforderten Eigenschaften des Produktes einschließlich Verpackung, Transport ohne Aufforderung angegeben werden. Nachträgliche Anforderungen gelten als Änderung. Änderungen müssen nachverhandelt werden.

Wird die vereinbarte Rahmengesamtstückzahl bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durch den Auftraggeber nicht bezogen, so verpflichtet sich dieser, die im Rahmenauftrag definierte Abrufmenge, sowie einen eventuell noch bei LeiTec vorhandenen Sicherheitsbestand, zum vereinbarten Stückpreis zu übernehmen. Sind über den Abrufauftrag feste Abruftermine und Abruflosgrößen vereinbart, und wurde bis zu einem Abruftermin nicht die gesamte Losgröße abgerufen, so verpflichtet sich der Kunde, die restlichen Einheiten bis zur Erfüllung der Losgröße zum vereinbarten Stückpreis zu übernehmen. Mindermengen müssen nachverhandelt werden.

3. Urheberrechte/ Entwürfe/ Muster

Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Teile keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten von allen Ansprüchen, die trotzdem gegen ihn erhoben werden, in vollem Umfang freizustellen. Der Besteller allein hat das Eigentumsrecht zu vertreten.

Durch uns hergestellte Muster, Zeichnungen und Entwürfe bleiben unser Eigentum. Sie dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden, dies gilt auch für die von uns erstellten Angebote und Preise. Zuwiderhandlungen können nach den einschlägigen Marken- und Wettbewerbsregelungen strafrechtlich verfolgt werden. Entwürfe und sonstige Vorleistungen können berechnet werden, wenn kein Auftrag erteilt wird.

Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Kunde keine gewerblichen Schutzrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an den Entwicklungskosten beteiligt hat. Vom Auftragnehmer erstellte Entwürfe usw. dürfen nicht vervielfältigt, nachgeahmt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass Entwürfe, usw. nicht gegen etwa bestehende Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, Warenzeichen usw.) verstoßen.


Alle angegebenen Preise für Betriebsgegenstände, die zur Herstellung des Vertragserzeugnisses notwendig sind, sind Anteilskosten. Reinzeichnungen, Filme, Klischees, Werkzeuge usw. bleiben – auch wenn sie gesondert berechnet werden – unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Die Aufbewahrung endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der letzten Auftragserteilung. Der Auftraggeber willigt unter Verzicht auf jegliche Schutzrechte ein, dass wir für eigenen Werbezwecke mit den von uns für ihn gefertigten Produkten werben dürfen oder diese als Muster versenden dürfen.

Auf Anforderung kann ein Erstmusterprüfbericht erstellt werden. Mit Anfrage müssen alle vom Kunden geforderten Dokumente ohne Aufforderung angegeben werden. Nachträgliche Anforderungen gelten als Änderung. Die Dokumentation erfolgt auf eigenen Dokumenten (angelehnt an QS9000). Diese sind vom Kunden zu prüfen. Das Verfahren gilt mit der Freigabe des Deckblattes als genehmigt.

4. Lieferung

Der Liefertermin gilt als Richttermin. Er setzt voraus, dass alle notwendigen Angaben und Unterlagen des Käufers rechtzeitig bei uns eingehen. Unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Ausfall von Betriebsmaschinen, Transportschwierigkeiten, verspätete Anlieferung von Zulieferfirmen u.ä. entbindet uns von festgelegten Lieferterminen, ohne dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Bestellung zu stornieren oder Schadenersatz geltend zu machen. Ohne Anweisung des Bestellers erfolgt die Lieferung jeweils auf dem für uns günstigsten Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und günstigste Möglichkeit gewählt wird. Wir übernehmen keine Haftung für ein rechtzeitiges Eintreffen der Ware beim Käufer. Abrufaufträge sind innerhalb 12 Monate abzunehmen, andernfalls steht es uns frei, die Restware ohne Abruf auszuliefern.

LeiTec haftet nicht für Schäden aus Verzögerungen oder Lieferausfälle aus Gründen, auf die LeiTec keinen Einfluss nehmen kann, einschließlich, jedoch nicht begrenzt darauf, behördlichen Anweisungen oder

	Formblatt	FB. Nr.: 5,2,1
	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Revision: 003
	LeiTec GmbH & Co. KG	Datum: 22.01.2018

Maßnahmen, Naturkatastrophen, Handlungen Dritter, mangelnder oder unmöglicher Selbstbelieferung wegen Engpässen in der Herstellungs- oder Lieferkette, Unmöglichkeit des Bezuges der Ware aus den handelsüblichen Quellen, Leistungsstörungen oder Verzögerungen bei Lieferanten von LeiTec oder sonstiger Probleme in der Logistik. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der Beeinträchtigung von Leib, Leben oder Gesundheit.

5. Gewährleistung

Mängelrügen wegen offensichtlicher/verdeckter Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Gefahrenübergang unter eingehender Beschreibung geltend gemacht werden. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, wird Ersatz geliefert, bei Gütemängeln jedoch nur, wenn die fehlerhafte Stückzahl zurückgegeben wird. Der Käufer ist nicht davon entbunden, die ihm angebotenen Materialien durch Versuche auf ihre Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Wir können daher keine Gewähr für die Eignung unserer Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck übernehmen.

6. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, in Dateien zu speichern und durch unsere EDV-Anlage zu bearbeiten.

7. Zahlungen

Vorbehaltlich der Einräumung einer Kreditbewilligung sind Zahlungen netto innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Verzug mit mehr als einer Forderung sind sämtliche Verbindlichkeiten gegen den betreffenden Besteller sofort zur Zahlung fällig. Soweit sich die wirtschaftliche Lage eines Bestellers nicht nur unwesentlich verschlechtert, können wir Vorauskasse verlangen.

Bei Währungsschwankungen von mehr als 3 % behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Rückgaben bzw. Stornierungen sind leider nicht möglich.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist wird gegen den Kunden eine allgemeine – d.h., ggf. nicht nur mit dem Vorgang, der dem Zahlungsverzug zugrunde liegt, direkt zusammenhängende, sondern sich auf alle zu diesem Zeitpunkt bei uns in Bearbeitung befindlichen Aufträge dieses Kunden beziehende – Liefersperre verhängt, ohne dass dies zuvor ausdrücklich angekündigt werden muss. Die Liefersperre bleibt bis zur vollständigen Begleichung der offenen Rechnungsforderung nebst Verzugsschaden bestehen. Eine in Kraft getretene Liefersperre entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der Firma LeiTec.

Der Debitor ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt, aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an uns abgetreten.

Falls zwischen der Firma LeiTec und dem Debitor ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Debitor wird stets für uns vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Ist die Sache des Debtors als Hauptsache anzusehen, so hat der Debitor uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich es sei denn der Debitor ist Verbraucher.

9. Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Ahlen. Gerichtsstand ist Amtsgericht Münster. Der Besteller kann auch an seinem Sitz verklagt werden.